
Leistungsbeschreibung zum Vertrag über die Wartung, Prüfung und Instandhaltung

von Feuerlöschern
im Bereich der

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost

- Standorte -

Brandenburg / Berlin / Mecklenburg-Vorpommern

Vertragslaufzeit: gemäß Besonderen Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Gliederungspunkt
1	Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung
1.1	Auszuführende Leistungen
1.2	Feststellung von Mängeln / nicht einsatzbereiten Geräten
1.3	Einhaltung der Prüffristen / Fristenmanagement
1.4	Verschwiegenheit
1.5	Abrechnung und Vergütung
1.6	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
1.7	Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern
2	Angaben zu den Arbeitsorten
2.1	Lage der Arbeitsorte
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege, Zugänge, Zufahrten
2.3	Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen
2.4	Schutzbereiche und Objekte
3	Ausführung der Dienstleistung
3.1	Zeitlicher Ablauf der Ausführung der Dienstleistung
3.2	Personaleinsatz
3.3	Stoffe / Bauteile / Ersatzteile
3.4	Abfälle / Entsorgung
3.5	Beweissicherung und Dokumentation
3.6	Sicherungsmaßnahmen
4	Ausführungsunterlagen
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen
4.2	Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
Anlage 1	Standort- und Bestandsliste Feuerlöscher

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
C1.2 Geräte/Technik

Projekt: Wartung und Prüfung von Feuerlöschern,
Leistungsbeschreibung

02.06.2026

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER DIENSTLEISTUNG

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Leistungsumfanges sowie seiner Durchführung. Gegenstand der Leistung ist die brandschutztechnische und sicherheitstechnische Prüfung, Wartung, Instandhaltung und Dokumentation von tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern an den in der Standort- und Bestandsliste benannten Standorten der Auftraggeberin.

Die Leistung ist als Rahmen-/Abrufleistung organisiert. Abgerechnet wird ausschließlich nach tatsächlich ordnungsgemäß gewarteten Geräten sowie nach zuvor beauftragten und nachgewiesenen Bedarfsleistungen. Die in den Anlagen genannten Mengen sind Schätz- und Wertungsmengen.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die Arbeitsbeschreibungen der Instandhaltungsanweisungen der Feuerlöschgerätehersteller, die Inhalte der DIN 14406-4, DIN EN 3, ASR A2.2, TRBS 1203 und die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), jeweils in der gültigen Fassung.

Die Instandhaltungsarbeiten sind grundsätzlich vor Ort an den Standorten der Autobahnmeistereien, Stützpunkte, Fachinformationstechnik, Gerätehöfe, Brückeninspektionen sowie weiteren in den Anlagen benannten Bereichen durchzuführen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Leistungen gefordert:

Prüfung, Inspektion, Wartung und Instandhaltung aller vorhandenen Feuerlöschgeräte nach DIN 14406-4 und Herstellervorgaben.

Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Prüfung einschließlich Sicht- und Funktionsprüfung, Kontrolle von Beschriftung, Bedienungsanleitung, Armaturen, Schläuchen, Sicherungen, Löschdüsen, Treibgas, Druck, Gewicht und Prüf Fristen.

Prüfung und Dokumentation von Feuerlöschern in Fahrzeugen, Anhängern, Arbeitsmaschinen, mobilen Verkehrssicherungseinrichtungen und sonstigen mobilen Einheiten, soweit diese zum abgestimmten Termin verfügbar und zugänglich sind.

Behälterinnenprüfungen, Festigkeitsprüfungen, ZÜS-/Sonderprüfungen oder vergleichbare Sonderleistungen nur bei Erforderlichkeit und nach vorheriger Beauftragung durch die Auftraggeberin.

Plombieren bzw. Versiegeln, Anbringen einer Prüfplakette und Vergabe bzw. dauerhafte Anbringung einer eindeutigen Geräte-ID.

Erstellung eines Prüfberichtes je Standort und Fortschreibung der Bestandsliste nach jeder Wartung.

Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern sind als gesonderte Bedarfsposition im Leistungsverzeichnis enthalten; die näheren Regelungen ergeben sich aus Abschnitt 1.7 dieser Leistungsbeschreibung.

Kleinteile bis zu einem Einzelwert von 16,00 € netto je Gerät sind Bestandteil der Wartungspauschale und dürfen nicht gesondert abgerechnet werden. Die Wertgrenze ist keine zusätzliche Kleinteilpauschale, sondern Bestandteil der Kalkulation.

Die Neubeschaffung, Austauschlieferung oder Lieferung kompletter Feuerlöscher ist nicht Vertragsbestandteil und erfolgt ausschließlich separat durch die Auftraggeberin.

1.2 Feststellung von Mängeln / nicht einsatzbereiten Geräten

Festgestellte Mängel sind nachvollziehbar zu dokumentieren und mindestens nach folgenden Kategorien zu klassifizieren: ohne Mangel / einsatzbereit, geringer Mangel ohne Funktionsbeeinträchtigung, Mangel mit Instandsetzungsbedarf, nicht einsatzbereit, zur Aussonderung empfohlen.

Wird ein Feuerlöscher als nicht einsatzbereit festgestellt, ist dies unverzüglich der Standortverantwortung und der Auftraggeberin mitzuteilen. Das Gerät ist im Prüfbericht eindeutig als „nicht einsatzbereit“ zu

kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne gesonderte Beauftragung Ersatzgeräte zu liefern, Austauschgeräte zu stellen oder diese abzurechnen.

Für erforderliche Reparaturen, Ersatzteile oberhalb der Kleinteilgrenze, Nach-/Neufüllungen oder Entsorgungen ist vor Ausführung eine Beauftragung bzw. Freigabe der Auftraggeberin einzuholen. Ein Rechtsanspruch auf Abruf solcher Bedarfsleistungen besteht für den Auftragnehmer nicht.

1.3 Einhaltung der Prüffristen / Fristenmanagement

Das regelmäßige Wartungsintervall beträgt grundsätzlich 24 Monate, sofern gesetzliche Vorgaben, Herstellervorgaben oder der Gerätezustand keine abweichenden Anforderungen begründen. Der Auftragnehmer hat die Fälligkeiten im Rahmen der Bestandsliste zu dokumentieren und rechtzeitig Termine mit der jeweiligen Standortverantwortung abzustimmen.

Die Verantwortung der Auftraggeberin als Betreiberin bleibt unberührt. Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin jedoch durch nachvollziehbares Fristenmanagement, insbesondere durch Kennzeichnung der nächsten Prüffrist im Prüfbericht, auf der Prüfplakette und in der Bestandsliste.

1.4 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die von ihm eingesetzten Beschäftigten und Nachunternehmer zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages fort.

1.5 Abrechnung und Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die vertraglich geschuldeten Leistungen ein Entgelt auf Grundlage der Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses und der tatsächlich erbrachten, dokumentierten und prüffähig nachgewiesenen Leistungen. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich Nebenleistungen abgegolten, soweit sie Bestandteil der Wartungspauschale sind.

Bedarfsleistungen sind einzeln, nachvollziehbar und unter Angabe der Beauftragung, des Standortes sowie des betroffenen Gerätes abzurechnen. Eine gesonderte Abrechnung von Dokumentation, Prüfbericht, Geräte-ID, Prüfplaketten, Plomben oder Kleinteilen bis 16,00 € netto je Gerät ist ausgeschlossen.

Benutzerschulungen / Unterweisungen sind je beauftragtem Standort bzw. je beauftragter Schulungseinheit abzurechnen. Der Abrechnung ist ein geeigneter Schulungsnachweis beizufügen.

1.6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen müssen prüffähig sein. Prüfberichte und Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen oder in abgestimmter digitaler Form bereitzustellen. Bei beauftragten Benutzerschulungen / Unterweisungen ist zusätzlich ein geeigneter Schulungsnachweis beizufügen.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die zentrale Rechnungsanschrift der Auftraggeberin bzw. über das jeweils vorgegebene elektronische Rechnungsverfahren der Autobahn GmbH des Bundes. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Vertragsunterlagen.

1.7 Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern

Benutzerschulungen / Unterweisungen im Umgang mit Feuerlöschern sind als gesonderte Bedarfsposition im Leistungsverzeichnis enthalten. Sie sind nur geschuldet, wenn die Leistung vor Durchführung durch die Auftraggeberin beauftragt wurde.

Die Schulung / Unterweisung ist standortbezogen durchzuführen. Maßgeblich ist jeweils ein Schulungstermin je Standort bzw. je durch die Auftraggeberin festgelegter Schulungseinheit.

Da die Zeitpunkte der zuletzt durchgeführten Schulungen standortbezogen unterschiedlich sind und nicht für alle Standorte belastbar vorliegen, erfolgt der Abruf der Schulungsleistungen ausschließlich nach tatsächlichem

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
C1.2 Geräte/Technik

Projekt: Wartung und Prüfung von Feuerlöschern,
Leistungsbeschreibung

02.06.2026

Bedarf. Die im Leistungsverzeichnis angegebene Menge ist eine Schätz- und Wertungsmenge. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf bestimmter Mengen oder Schulungsintervalle besteht nicht.

Die Schulung / Unterweisung umfasst insbesondere: Wirkungsweise und Einsatzbereiche der an den Standorten vorhandenen Feuerlöschgeräte, Grundzüge des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Unterweisung zu Löschtechnik und Löschtaktik, Hinweise zu Löschmitteln, Geräteeigenschaften sowie gerätespezifischen Besonderheiten und Gefahren sowie praktische Hinweise zur sicheren Handhabung von Feuerlöschern im Gefahrenfall.

Die Schulung ist durch fachkundiges, für Unterweisungen geeignetes Personal durchzuführen. Inhalt, Termin und organisatorischer Ablauf sind mit der Auftraggeberin bzw. der jeweiligen Standortverantwortung abzustimmen.

Die Durchführung ist zu dokumentieren. Der Auftraggeberin ist ein Schulungsnachweis mit mindestens folgenden Angaben zu übergeben: Datum und Ort der Schulung, Bezeichnung des Standortes, Thema / Schulungsinhalt, Name des durchführenden Schulungspersonals sowie Teilnehmerkreis bzw. Teilnehmerliste, soweit von der Auftraggeberin gefordert.

Benutzerschulungen / Unterweisungen sind nicht Bestandteil der Wartungspauschale und werden ausschließlich über die hierfür vorgesehene Bedarfsposition im Leistungsverzeichnis vergütet. Ohne vorherige Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.

2 ANGABEN ZU DEN ARBEITSORTEN

2.1 Lage der Arbeitsorte

Die Leistung ist an allen in der Standort- und Bestandsliste gemäß Anlage aufgeführten Standorten auszuführen. Die Standorte befinden sich insbesondere in den Bundesländern Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern. Die Durchführung ist mit der jeweiligen Standortverantwortung abzustimmen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege, Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zum Leistungsort erfolgt über die in den Anlagen angegebenen Adressen bzw. in Absprache mit der jeweiligen Standortverantwortung. Der Zugang zu verschlossenen Räumen, Werkstätten, Fahrzeughallen, technischen Bereichen oder Fahrzeugen erfolgt ausschließlich nach Freigabe durch die Auftraggeberin oder deren Standortverantwortliche.

2.3 Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Versorgung mit Wasser und Energie im für die Wartung erforderlichen Umfang unentgeltlich bereit, soweit dies am jeweiligen Standort vorhanden und verfügbar ist. Der Auftragnehmer hat auf sparsamen Verbrauch zu achten.

2.4 Schutzbereiche und Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge der Durchführung der Leistung sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, sind erforderliche Maßnahmen zuvor mit der Auftraggeberin abzustimmen. Durch die Wartung hervorgerufene Verschmutzungen sind vom Auftragnehmer sofort zu beseitigen.

Das Freihalten und die Zugänglichkeit der zu prüfenden Feuerlöscher gehören zum Aufgabenbereich der Auftraggeberin und sind vor dem Wartungstermin sicherzustellen. Nach Erledigung der Arbeiten sind geöffnete Türen und Tore zu schließen sowie Beleuchtungskörper auszuschalten, soweit sie durch den Auftragnehmer genutzt wurden.

3 AUSFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

Für die Ausführung gelten die Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis, die Besonderen Vertragsbedingungen sowie die Anlagen. Bei Widersprüchen gilt die in den Vertragsunterlagen festgelegte Rangfolge der Vertragsbestandteile.

3.1 Zeitlicher Ablauf der Ausführung der Dienstleistung

Termine sind mindestens 14 Kalendertage vor Ausführung mit der jeweiligen Standortverantwortung abzustimmen. Der Auftragnehmer organisiert die Tourenplanung eigenständig. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer bei der jeweiligen Standortverantwortung anzumelden.

Die Leistungserbringung ist ausschließlich innerhalb folgender Arbeitszeiten zulässig: Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten, insbesondere Überstunden, Nacharbeit, Wochenendarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit, sind ausgeschlossen und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Durchschrift bzw. digitale Kopie der vom Auftragnehmer ausgestellten Arbeitszettel, Prüfberichte oder Leistungsnachweise verbleibt beim Auftraggeber bzw. ist diesem fristgerecht zu übergeben.

3.2 Personaleinsatz

Die Leistungen dürfen ausschließlich durch fachkundiges und befähigtes Personal ausgeführt werden. Die Anforderungen der TRBS 1203 sind einzuhalten. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals vorzulegen, insbesondere Nachweise zur Sachkunde für die Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher nach DIN 14406-4 und zur Befähigung nach TRBS 1203.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so zu organisieren, dass der Betriebsablauf an den Standorten möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das eingesetzte Personal muss sich auf Verlangen ausweisen können. Die Sicherheits- und Betriebsanweisungen der Auftraggeberin sind einzuhalten.

3.3 Stoffe / Bauteile / Ersatzteile

Es dürfen nur zugelassene Originalersatzteile, geeignete Löschmittel und für den jeweiligen Gerätetyp zulässige Hilfsstoffe verwendet werden. Der Auftragnehmer hat die für die Leistung erforderlichen Werkzeuge, Prüfmittel, Plomben, Prüfplaketten und Kennzeichnungen vorzuhalten.

Der Austausch wesentlicher Ersatzteile oder Bauteile oberhalb der Wertgrenze von 16,00 € netto je Gerät darf nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Auftraggeberin und ausschließlich über eine hierfür vorgesehene Bedarfsposition im Leistungsverzeichnis erfolgen.

3.4 Abfälle / Entsorgung

Entsorgungen von Feuerlöschern oder Löschmitteln sind nicht Bestandteil der Wartungspauschale und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Auftraggeberin durchgeführt werden. Die Entsorgung hat fachgerecht unter Beachtung der jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), zu erfolgen.

Die fachgerechte Entsorgung ist auf Verlangen durch geeignete Nachweise zu belegen. Entsorgte Geräte sind in der Bestandsliste als ausgesondert zu kennzeichnen.

3.5 Beweissicherung und Dokumentation

Nicht auffindbare, nicht zugängliche, versetzte, zusätzlich vorgefundene oder abweichend zum Bestand vorhandene Geräte sind im Prüfbericht und in der fortzuschreibenden Bestandsliste gesondert zu dokumentieren. Eine Abrechnung als gewartetes Gerät ist nur zulässig, wenn die Wartung tatsächlich durchgeführt wurde.

Für jeden Standort ist ein Standort-Prüfbericht im PDF-Format mit gerätebezogener Einzelauflistung zu erstellen. Zusätzlich ist eine fortschreibbare Bestandsliste im Excel-Format zu führen und nach jeder Wartung

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
C1.2 Geräte/Technik

Projekt: Wartung und Prüfung von Feuerlöschern,
Leistungsbeschreibung

02.06.2026

aktualisiert zu übergeben. Die Prüfberichte und die aktualisierte Bestandsliste sind spätestens 10 Arbeitstage nach Abschluss der Wartung am jeweiligen Standort digital an die Auftraggeberin zu übergeben.

Der Prüfbericht muss mindestens enthalten: Geräte-ID, Standort, Gebäude/Bereich/Raum/Fahrzeug oder mobile Einheit, Gerätetyp/Löschmittel/Füllmenge, Hersteller soweit erkennbar, Baujahr soweit erkennbar, Datum der Prüfung, nächste Prüffrist, Zustand/Befund, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen und Dokumentation beauftragter Bedarfsleistungen.

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeits- und Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Falls für die Durchführung der Arbeiten Schutzmaßnahmen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese eigenständig und auf eigene Kosten zu treffen, soweit sie nicht ausdrücklich als gesonderte Leistung beauftragt wurden.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis und der Standort- und Bestandsliste vorhandenen Unterlagen zur Verfügung. Soweit vorhanden, zählen hierzu insbesondere Lagepläne bzw. Standortunterlagen der Feuerlöschgeräte in den Standorten.

Die Unterlagen dienen der Orientierung, Termin- und Tourenplanung sowie der Zuordnung der zu prüfenden Feuerlöschgeräte. Abweichungen zwischen Unterlagen und tatsächlichem Bestand sind durch den Auftragnehmer im Prüfbericht und in der fortzuschreibenden Bestandsliste zu dokumentieren.

4.2 Vom AN zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat vor Leistungsbeginn bzw. auf Anforderung der Auftraggeberin ein Muster der vorgesehenen Wartungscheckliste einzureichen. Die Verpflichtungen zur Erstellung und Übergabe der Prüfberichte, Leistungsnachweise und der fortzuschreibenden Bestandsliste bleiben hiervon unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, zur Prüfung der Kalkulationsgrundlagen vor Zuschlagserteilung oder im Rahmen der Angebotsaufklärung geeignete Unterlagen im vergaberechtlich zulässigen Umfang abzufordern.

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Unfall- und Brandschutzordnung für die Gebäude und Liegenschaften der Auftraggeberin ist vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen einzuhalten. Diese kann an den jeweiligen Standorten eingesehen werden.

Für die Ausführung der Leistungen gelten insbesondere folgende Vorschriften und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

DIN 14406-4 – Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher

DIN EN 3 – Tragbare Feuerlöscher

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

TRBS 1203 – Zur Prüfung befähigte Personen

ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände

Herstellervorgaben und Instandhaltungsanweisungen der jeweiligen Gerätehersteller

DGUV-Vorschriften und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften

Ändern sich während der Vertragslaufzeit technische Regeln, gesetzliche Anforderungen oder Herstellervorgaben, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
C1.2 Geräte/Technik

Projekt: Wartung und Prüfung von Feuerlöschern,
Leistungsbeschreibung

02.06.2026

Anlage 2: Standort- und Bestandsliste Feuerlöscher

Die Standort- und Bestandsliste ist als Vertragsanlage beigelegt und dient als Grundlage für Mengenansätze, Tourenplanung, Angebotskalkulation und spätere Bestandsfortschreibung.

Die genauen Kontaktinformationen der Standorte können vom AN nach Zuschlagserteilung angefordert werden.